Gefährliche Hunde sinnvolle und zielgerichtete Massnahmen

Eine Stellungnahme mit Vorschlägen der Arbeitsgruppe Gefährliche Hunde AGGH

Im Zusammenhang mit den anstehenden Fragen zum Thema gefährliche Hunde wurde Ende 1999 durch die Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Verhaltensmedizin STVV die Arbeitsgruppe Gefährliche Hunde AGGH eingesetzt. Die Gruppe besteht aus Fachleuten der Schweizerischen Tierärztlichen Vereinigung für Verhaltensmedizin STVV, der Schweizerischen Vereinigung für Kleintiermedizin SVK, der Stiftung für das Wohl des Hundes, der Gesellschaft Schweizer Tierärzte GST, der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG, der Vereinigung der Schweizerischen Kantonstierärztinnen und -tierärzte VSKT, des Schweizer Tierschutz STS, der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Bern und wird von der Verbindung der Schweizer Aerzte FMH fachlich unterstützt. Die AGGH stellt nachfolgend zuhanden von Behörden und weiteren interessierten Kreisen ihr Argumentarium zur Problematik der Gefährlichen Hunde dar und schlägt einen Massnahmenkatalog vor.

Inhalt:

1.	Die Situation in der Schweiz	2
1.1.	Unfälle durch Hundebisse: Das Gesundheitsrisiko Hundebiss	2
1.2.	Angst und Unsicherheit in der Bevölkerung	2
1.3.	Verantwortungsbewusstsein und Rücksichtnahme im Alltag	
2.	Ausgangslage: Rechtslage auf Bundes- und Kantonsebene	3
2.1.	Bundesebene	
2.1.1.	Art. 118 der Bundesverfassung, Schutz der Gesundheit	3
	Zivil- und Strafrecht	
	Tierseuchengesetz	
	Tierschutzgesetz	
	Kantonsebene	
3.	Zur Diskussion stehende mögliche Massnahmen: Argumentarium	4
3.1.	An bestimmte Gruppen von Hunden, die a priori als potentiell gefährlich bezeichnet werden, gebundene Einschränkungen	
3.1.1.	Rassegebundene Einschränkungen	4
3.1.2.	An Gewicht und Grösse gebundene Einschränkungen	5
3.2.	Massnahmen gegen Hunde, deren Gefährlichkeit aufgrund eines gemeldeten Vorfalls und anschliessender Beurteilung festgestellt wird, und gegen deren Halter	6
3.3.	Leinen- und Maulkorbtragpflicht, Hundefreie Zonen, Freiräume für Hunde	7
3.4.	Obligatorischer "Hundeführerschein" für alle Hunde und Halter	
4.	Vorschläge der Arbeitsgruppe Gefährliche Hunde AGGH	7
4.1.	Prävention	
4.2.	Gesetzliche Einschränkungen	
5.	Empfohlene Literatur	10

1. Die Situation in der Schweiz

Wie ebenfalls im Argumentarium der Arbeitsgruppe des Bundesamtes für Veterinärwesen dargestellt, hat die Problematik drei unterschiedliche Aspekte:

(http://www.bvet.admin.ch, Aktuell: Aktualitäten: 5.1.01: Argumentarium der Arbeitsgruppe "Gesetzgebung betr. gefährliche Hunde" des Bundesamtes für Veterinärwesen.)

1.1. Unfälle durch Hundebisse: Das Gesundheitsrisiko Hundebiss

In einer 1998 durch Matter et al., Bundesamt für Gesundheit, publizierten Studie (im Jahr 1995 erhobene Daten) wurde eine Auftretenshäufigkeit von 192 beim Hausarzt versorgten Hundebissverletzungen auf 100'000 Einwohner und Jahr errechnet. Eine Studie aus dem Jahr 1984 (Matter HC. Universität Bern, nicht publiziert), in welcher 851 Haushalte mit Hunden im Kanton Bern befragt wurden, kommt auf 1098 Hundebisse jeder Art auf 100'000 Einwohner und Jahr, vom einfachen Schnappen bis zur ernsthaften Verletzung. Es wird geschätzt, dass etwa 80% der Hundebissverletzungen durch einen dem Opfer bekannten Hund verursacht werden, etwa 60% der Opfer sind Kinder.

Es handelt sich hier um eine Problematik vor allem des privaten Bereichs, deren zahlenmässige Entwicklung mangels Daten aktuell nicht zu überblicken ist. Ursachen der Unfälle sind oft ungenügende Kenntnisse des Hundeverhaltens sowohl der Hundebesitzer wie auch der potentiellen Opfer, sowie Hunde, die sich, quer durch alle Rassen, entweder aufgrund ihrer genetischen Veranlagung, einer mangelhaften Aufzucht und Sozialisierung, einer schlechten, manchmal auch verantwortungslosen Erziehung und Haltung oder aufgrund einer (Verhaltens)erkrankung, nicht den Erfordernissen und Ansprüchen unserer Gesellschaft entsprechend verhalten.

1.2. Angst und Unsicherheit in der Bevölkerung

Gewisse Kreise haben Hunde für den Hundekampf gezüchtet, aufgezogen und abgerichtet. Hundekämpfe sowie das entsprechende Abrichten von Hunden sind in der Schweiz verboten. In einem bestimmten Milieu werden abgerichtete Hunde als Waffe, zum Angriff auf Menschen und zur Einschüchterung missbraucht. Diese Gruppen von Hunden und Haltern fallen in den Problemkreis der Kriminalität.

Die Medien haben den Hunden und Haltern aus diesen Kreisen eine Arena zur Selbstdarstellung geboten, mit dem Effekt, dass ganze Hunderassen das Image von Gefährlichkeit und Unbesiegbarkeit tragen. So wie vor Jahren durch die Lassie-Filme ein verfehltes, vermenschlichendes Image des Collies geschaffen wurde, wird heute durch einschlägige Medienberichte in vielfacher Wiederholung das Kampfhundeimage von Pitbull und anderen, als gefährlich deklarierten Hunderassen zementiert. Für die einen Menschen ist dies eine Quelle grosser Angst und Verunsicherung, für die anderen willkommene Unterstützung ihrer Absichten. Im Zuge der Etablierung eines Images von Unbesiegbarkeit und Stärke haben sich Modeströmungen entwickelt, die in gewissen, anscheinend vor allem städtischen Gebieten, zu einer Zunahme der inkriminierten Rassen geführt haben.

1.3. Verantwortungsbewusstsein und Rücksichtnahme im Alltag

Immer mehr Menschen leben auf immer kleinerem Raum zusammen. Zugleich steigt die Individualisierung: Jeder möchte seine eigenen Bedürfnisse frei und ungestört ausleben können. In den verbleibenden Grünzonen und Naherholungsgebieten tummeln sich Spaziergänger, Mountainbiker, Jogger, Rollerblader, Kickboardfahrer, Reiter, Hundehalter mit ihren Hunden und viele mehr. Nur mit gegenseitiger Rücksichtnahme, Toleranz und Verantwortungsbewusstsein kann ein soziales Zusammenleben in diesem Kontext funktionieren. Jeder muss sich an gewisse Regeln des Zusammenlebens halten: Wenn Hundehalter den Kot ihrer Hunde liegenlassen, ihre Hunde nicht unter Kontrolle haben und nicht an der Leine führen, wo dies Vernunft, gegenseitige Rücksichtnahme und geltendes Gesetz gebieten, ist dies nur ein Aspekt eines viel umfassenderen gesellschaftlichen Problems.

Schlussfolgerung: Der grösste Teil der Hundebissunfälle spielt sich im privaten Bereich ab. Im Gegensatz dazu stellt sich der medienkonsumierenden Bevölkerung die Thematik als ein Problem der öffentlichen Sicherheit dar. Beide Aspekte widerspiegeln die Entwicklung unserer Gesellschaft: Der Hund als sozialer Partner des Menschen gewinnt an Bedeutung; ein jederzeit aus menschlicher Optik situationsgerechtes Verhalten des Hundes stellt grosse Anforderungen an Hund und Halter. Das Leben im öffentlichen Bereich ist durch zunehmende Gewaltbereitschaft auf der einen und Verunsicherung und Angst auf der anderen Seite gekennzeichnet. Bei zunehmender Bevölkerungsdichte nimmt gleichzeitig die Individualisierung zu und die soziale Verantwortung gegenüber dem Mitmenschen ab.

2. Ausgangslage: Rechtslage auf Bundes- und Kantonsebene

2.1. Bundesebene

Als Grundlage stehen folgende gesetzgeberischen Bereiche zur Diskussion:

2.1.1. Art. 118 der Bundesverfassung, Schutz der Gesundheit:

Artikel 118 der neuen Bundesverfassung umschreibt die Bundesaufgaben zum Schutz der Gesundheit wie folgt:

¹ Der Bund trifft im Rahmen seiner Zuständigkeiten Massnahmen zum Schutz der Gesundheit.

a. den Umgang mit Lebensmitteln sowie mit Heilmitteln, Betäubungsmitteln, *Organismen*, Chemikalien und Gegenständen, *welche die Gesundheit gefährden können*.

Als Organismen werden allgemein Lebewesen (Pflanze, Tier, Mensch, Mikroorganismen; vergleiche verschiedene Lexika) bezeichnet. Der BV-Artikel ist umfassend und allgemein gehalten. Ein Gutachten aus dem Bundesamt für Justiz vom 5. September 2000 kommt zum Schluss, dass Hunde zu den Organismen, welche die Gesundheit gefährden können, gerechnet werden dürfen und dem Bund damit die Möglichkeit zustünde, darüber zu legiferieren.

2.1.2. Zivil- und Strafrecht:

Der Tierhalter haftet für den vom Tier angerichteten Schaden, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung angewendet habe, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre (Personen- und Vermögensschäden, Art. 56 Obligationenrecht). Strafrechtlich gilt das Tier als Tatwerkzeug seines Halters, das heisst, Körperverletzungen und Drohungen, die vom Tier ausgehen, sind dem verantwortlichen Halter als Straftat zuzurechnen.

2.1.3. Tierseuchengesetz:

Ende November hat das Bundesamt für Veterinärwesen vom Bundesrat das Mandat erhalten, durch entsprechende Änderung des Tierseuchengesetzes Grundlagen für die Einführung eines Obligatoriums der Identifikation mittels Microchip zu schaffen. Ein Obligatorium der elektronischen Identifizierung aller Hunde und der zentralen Registrierung von Hund und Halter könnte die Basis sein für eine Registrierung gemeldeter Vorfälle, erfolgter Beurteilungen und verfügter Massnahmen. Damit würde es möglich, auffälligen Hunden und deren Haltern zu folgen. Die Verantwortung für den Hund liegt beim eingetragenen Halter. Die Massnahme könnte auch geeignet sein, auf Züchter und Händler auffälliger Hunde zurückzugreifen und Importe zu kontrollieren. Ferner liefert sie bisher fehlende Daten zur Hundepopulation und erlaubt ein Monitoring der Entwicklung.

2.1.4. Tierschutzgesetz:

Das Tierschutzgesetz schützt das Tier vor schädlichen Einwirkungen des Menschen beim Umgang, bei der Haltung und bei der Verwendung des Tieres (nicht aber bei der Zucht). Die Änderung des Tierschutzgesetzes (Zuchtartikel) im Rahmen des Gen-Lex-Paketes wird es ermöglichen, mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen verbundene Zuchtmethoden zu verbieten und auch Handhabe gegen entsprechende Importe bieten.

Schlussfolgerung: Die gesetzgeberischen Möglichkeiten des Bundes sind nicht ausgeschöpft. Ein Zuchtartikel im revidierten Tierschutzgesetz wird neue Möglichkeiten eröffnen, Lücken der Gesetzgebung bezüglich Zucht, Aufzucht und Haltung zu schliessen. Die Identifikationspflicht mittels Microchip kann den Grundstein zu einer Erfassung und Registrierung gemeldeter Zwischenfälle in einer zentralen Datenbank legen. Damit können Problemhunde erkannt und kann ihre Spur verfolgt werden.

2.2. Kantonsebene

Der Personenschutz fällt in den Gesetzgebungsbereich der Kantone. Im Hinblick auf eine anzustrebende Koordination kantonaler Gesetzgebungen wurde auf Bundesebene eine Arbeitsgruppe eingesetzt, mit dem Ziel, eine Musterverordnung vorzubereiten, die den Kantonen Vorschläge für koordinierte Regelungen entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten und Bedürfnissen unterbreitet. Die ersten Vorschläge wurden den Kantonen Anfang Januar 2001 verschickt.

² Er erlässt Vorschriften über:

Manche Kantone haben zur Zeit noch keine speziellen Regelungen die Hunde betreffend oder haben die Kompetenzen an die Gemeinden delegiert. Andere haben schon zum jetzigen Zeitpunkt griffige Hundegesetze und entsprechende Verordnungen, die unter anderen sinngemäss folgende Vorschriften enthalten:

- 1. Hunde sind so zu halten, dass sie weder Personen noch Tiere gefährden oder belästigen.
- 2. Hunde ab dem Alter von 3 Monaten müssen bei der Gemeinde angemeldet und mit einer Hundemarke gekennzeichnet werden. Für sie muss eine Steuer entrichtet werden.
- 3. Der Zutritt von Hunden zu gewissen öffentlichen Anlagen ist verboten. In anderen öffentlichen Bereichen (öffentliche Verkehrsmittel, verkehrsreiche Strassen und Plätze) gilt Leinenzwang.
- 4. Personen kann die Hundehaltung untersagt oder eingeschränkt werden, wenn die Hundehaltung nicht den Anforderungen der Gesetzgebung entspricht.
- 5. Hunde, welche zu Beanstandungen Anlass geben, müssen zur Untersuchung einer vom Kantonstierarzt bezeichneten Fachstelle (z.B. Amtstierarzt) vorgeführt werden. Das zuständige Organ kann anhand dieser Untersuchung angemessene Massnahmen von Leinen- und Maulkorbzwang über Erziehungskurse bis zur Euthanasie verfügen.
- 6. Zu Beobachtungszwecken können Hunde vorübergehend auf Kosten des Halters beschlagnahmt werden.

Der Vollzug liegt in vielen Kantonen bei den Gemeinden.

Schlussfolgerung: In verschiedenen Kantonen bereits vorhandene Hundegesetze erlauben ein gezieltes Vorgehen gegen Hund-Halter-Paare, die Menschen oder Tiere gefährden oder belästigen.

3. Zur Diskussion stehende mögliche Massnahmen: Argumentarium

Die Gefährlichkeit eines Hundes ist in jedem Fall multifaktoriell und hängt namentlich von folgenden Faktoren ab (cf Arbeitsunterlage von Frau Prof. Dr. Irene Stur, Wien):

- 1. Individuelle Wesensmerkmale des Hundes (als Resultat der Einflüsse von Genetik und Umwelt, Krankheiten)
- 2. Individuelle körperliche Merkmale des Hundes
- 3. Individuelle Merkmale des Hundebesitzers bzw. Hundehalters
- 4. Unfallsituation
- 5. Individuelle Merkmale des Geschädigten

3.1. An bestimmte Gruppen von Hunden, die a priori als potentiell gefährlich bezeichnet werden, gebundene Einschränkungen

3.1.1. Rassegebundene Einschränkungen:

Rassespezifische Restriktionen geben zu folgenden grundsätzlichen Gedanken Anlass:

- Es gibt keine wissenschaftlichen Untersuchungen, die einer Rasse generell ein höheres Aggressionspotential
 oder eine höhere Gefährlichkeit zuordnen könnten. Hingegen gibt es Untersuchungen, die bestimmten
 Würfen und Linien innerhalb einer Rasse ein eingeschränktes soziales Potential resp. ein erhöhtes
 Aggressionspotential nachweisen. Solche Linien/ Würfe konnten in den verschiedensten Rassen
 nachgewiesen werden.
- 2. Bissunfallstatistiken sind mit Vorsicht zu interpretieren. Probleme bestehen u.a. in Bezug auf folgende Aspekte:
 - Zuverlässigkeit der Rasseidentifizierung.
 - Bezug zur Gesamtzahl der jeweiligen Rasse.
 - Spezifizierung der Situation.
 - Bestimmte Rassen werden vermehrt von verantwortungslosen Menschen gehalten.
 - Die Erfassung der Vorfälle ist nicht zufällig: Vorfälle mit bestimmten Hunderassen oder -typen werden vermehrt gemeldet.

Es gibt keine Statistik, die all diese Faktoren berücksichtigt!

3. In Bissunfallstatistiken tauchen die verschiedensten Rassen in Spitzenpositionen auf.

- 4. Bestehende Rasselisten sind äusserst heterogen und lassen sich weder mit dem ursprünglichen Verwendungszweck der Rasse noch mit wissenschaftlich erarbeiteten und die Gesamtheit der Faktoren berücksichtigenden statistischen Grundlagen begründen.
- 5. In England hat der 1991 eingeführte "Dangerous Dog Act", welcher Rasseverbote beinhaltet, zu keiner Verminderung der Bissunfälle geführt (Klaassen et al. 1996).
- 6. Eine umfassende Arbeitsunterlage zum Thema liegt in Österreich vor (Frau Prof. Dr. Irene Stur, Wien: "Zur Frage der besonderen Gefährlichkeit von Hunden auf Grund der Zugehörigkeit zu bestimmten Rassen") und kommt zum Schluss:

"Zusammenfassend lässt sich auf der Basis der besprochenen Literatur festhalten, dass Hunde zwar grundsätzlich ein Gefährdungspotential für Menschen und andere Tiere darstellen, dass die Gefahr, die von einem Hund ausgeht, aber in keinem objektivierbaren Zusammenhang mit seiner Rassezugehörigkeit steht und sich auch nicht a priori mit ausreichender Sicherheit feststellen lässt."

Zudem sind Rassen keine biologisch oder wissenschaftlich definierten Einheiten, geschweige denn deren Mischlinge oder Hunde eines bestimmten Rassetyps, sondern lediglich subjektiv festgelegte Bezeichnungen, die mehr oder weniger allgemein akzeptiert werden. Es scheint höchst problematisch, darauf basierend eine gesetzliche Norm abzuleiten. Die jüngere Geschichte zeugt von dieser Tatsache: Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 18. August 1992 entschieden, dass es nicht statthaft ist, bestimmte Rassen als Kampfhunde und damit als besonders gefährlich zu definieren. Die saarländische Verordnung, welche ebenfalls Rasselisten enthielt, wurde vom saarländischen Oberverwaltungsgericht aufgehoben, Nordrhein-Westfalen änderte seine Verordnung ohne vorherigen Gerichtsbeschluss. Eine entsprechende Verordnung musste auch in der Steiermark, zwar aus formalen Gründen, zurückgezogen werden.

Ist die Zuordnung eines ausgewachsenen Hundes zu einer Rasse schon nicht sicher möglich, akzentuiert sich das Problem beim Welpen, besonders bei importierten Welpen ohne jede Herkunftsangabe, von denen weder Mutter noch Vater bekannt sind. Illustriert wird die Situation durch Zahlen zur Hundepopulation: Im Auftrag der Firma Effems 1999 erhobene Zahlen ergaben für die Schweiz folgendes: 31% Rassehunde mit Stammbaum, 43% Rassehunde ohne Stammbaum (darunter papierlose Importhunde und sicher auch viele Mischlinge), 26% Mischlinge.

Zusätzlich dürfen bei der Diskussion von Rasselisten, an welche Bedingungen auch immer sie geknüpft werden, folgende Punkte nicht ausser Acht gelassen werden:

- 1. Es besteht die Gefahr einer Zementierung und Legitimation des "Kampfhundeimages" bestimmter Hunderassen, welche ihrerseits wieder unerwünschte Folgen haben kann.
- 2. Durch Rasselisten kann die Haltung der betroffenen Hunderassen durch Personen, die einen möglichst gefährlichen oder zumindest furchteinflössenden Hund wünschen, erst recht attraktiv werden.
- 3. Der Nutzen von Rasselisten ist im Umgang mit kriminellen Menschen, die den Hund als Waffe missbrauchen und die bei Bedarf auf andere Rassen/ Mischlinge ausweichen, fragwürdig.
- 4. Wichtige Kreise, die sich schon bisher ausserhalb des Gesetzes bewegten, können durch derartige neue Vorschriften schwer erreicht werden (entsprechende Erfahrungen liegen aus Deutschland und Frankreich vor).
- 5. Rassespezifische Restriktionen können die Haltung tatsächlich gefährlicher Hunde der inkriminierten Rassen im Untergrund unter tierschutzwidrigen Bedingungen fördern.
- 6. Rasselisten können dazu führen, dass Hunde nicht gelisteter Rassen a priori als ungefährlich wahrgenommen werden, Basis gefährlicher Fehleinschätzungen und neuer Unfälle.

Schlussfolgerung: Rassespezifische Restriktionen entbehren einer fundierten, sachlichen Grundlage und führen zu grundsätzlich rechtlichen Problemen. Sie treffen nur einen sehr kleinen Teil der tatsächlich gefährlichen Hunde, bewirken aber die Ausgrenzung und Kriminalisierung ganzer, nicht a priori gefährlicher Hunderassen und deren Halter.

3.1.2. An Gewicht und Grösse des Hundes gebundene Einschränkungen

Das Gewicht und die Grösse beeinflussen unzweifelhaft, zusammen mit verschiedenen anderen Faktoren, die Gefährlichkeit eines Hundes: Ein grosser, schwerer Hund, der Aggressionen zeigt, richtet damit im Allgemeinen den grösseren Schaden an als ein kleiner; ein grosser Hund kann aber auch bei durchaus angepasstem Verhalten, allein durch seine Grösse, Schaden anrichten und erregt von vornherein mehr Angst als ein kleiner. Einige Studien weisen zudem darauf hin, dass unkastrierte Rüden grosser Rassen überdurchschnittlich häufig an Beissunfällen beteiligt sind. Für Hundebesitzer mit grossen Hunden sind deshalb der Erwerb von Fachwissen

über das Verhalten von Hunden, der Besuch von Welpenspielgruppen und Erziehungskursen, sowie ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein besonders wichtig.

Es stellt sich die Frage, ob der Staat für Halter mit Hunden ab einem bestimmten Gewicht besondere Regelungen erlassen soll. In eine Entscheidung müssen folgende Überlegungen und Fragen miteinbezogen werden:

- 1. Das Gewicht und die Erfüllung der Bedingungen sollten mit der elektronischen Identifizierung gekoppelt sein. Anders ist eine Kontrolle kaum möglich.
- 2. Wo soll die Gewichtslimite liegen? Durch wen und wann soll das Gewicht eines Hundes bestimmt und damit entschieden werden, ob er unter die Bestimmungen fällt? Sinnvollerweise müsste die Einteilung beim Welpen erfolgen, denn primär präventive Massnahmen wie Welpenspielgruppen und Erziehungskurse fallen in die Zeit, bevor der Welpe die Gewichtslimite erreicht.
- 3. Wer kann das Endgewicht eines (Mischlings)welpen aufgrund welcher Parameter zuverlässig bestimmen?
- 4. Als Alternative könnte ein Wesenstest für alle erwachsenen Hunde ab einem gewissen Gewicht angesehen werden. Nachteil: Die eigentliche primär präventive Wirkung entfällt. Ferner ist daran zu denken, dass es bisher erst einen einzigen Wesenstest mit wissenschaftlich nachgewiesener Aussagekraft (Validation) gibt, der zudem mit erheblichem Aufwand verbunden ist und durch einen spezialisierten Experten ausgeführt und interpretiert werden muss. Wie und mit welchen Mitteln sollen genügend Experten ausgebildet und geprüft werden, und wie können diese die Verantwortung dafür übernehmen, dass der von Ihnen einmalig als nicht gefährlich beurteilte Hund im Lauf seines Lebens und unter dem Einfluss nicht vorhersehbarer Faktoren nicht doch gefährlich wird? Keiner der heute angewendenten Teste kann etwas über die Entwicklung des Aggressionsverhaltens des beurteilten Hundes voraussagen! Jeder Test ist, so sorgfältig und fachkundig er auch durchgeführt wird, nur eine Momentaufnahme!

Sowohl bei rassegebundenen wie auch bei gewichtsgebundenen Bestimmungen stellen sich ferner folgende Fragen:

- 1. Sollen die Bestimmungen für alle Personen gelten, in deren Obhut sich der Hund je befinden wird?
- 2. Welche Wirkung haben primär präventive Massnahmen wie Welpenspielgruppen und Erziehungskurse bei Personen, die sich diesen mit Widerwillen, auf Verordnung hin, unterziehen und deren Ziel gar nicht ein gesellschaftsfähiger Hund ist? Kann damit ihr Verantwortungsbewusstsein gefördert werden?
- 3. Wie soll dem Umstand begegnet werden, dass sich wichtige Kreise den verschiedenen Massnahmen entziehen?

Schlussfolgerung: Gewicht und Grösse sind effektive Risikofaktoren. Auch bei gewichtsgebundenen Massnahmen zeichnen sich aber grosse Unsicherheiten und Schwierigkeiten im Vollzug ab. Es ist fraglich, ob mit derartigen gesetzlichen Regelungen präventiv wesentlich mehr erreicht werden kann als mit einer breit angelegten, von verschiedenen Kreisen getragenen und wirksam geförderten Prävention auf freiwilliger Basis. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage der Verhältnismässigkeit.

3.2. Massnahmen gegen Hunde, deren Gefährlichkeit aufgrund eines gemeldeten Vorfalls und anschliessender Beurteilung festgestellt wird, und gegen deren Halter.

Nachfolgend beschriebenes Vorgehen kann Grundlage für individuelle Massnahmen gegen als gefährlich beurteilte Hunde und deren Halter sein:

- 1. Menschen, die sich durch aggressives Verhalten eines Hundes bedroht fühlen, in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt oder verletzt werden, erstatten der Gemeinde oder der Polizei Meldung. Diese Organe sind verpflichtet, den Gefahrenverdacht nach einheitlichen Verfahrensgrundsätzen (Flowchart) zu bearbeiten. Fragliche Hund-Halterpaare müssen durch speziell ausgebildete Fachpersonen beurteilt werden. Diese schlagen der Vollzugsbehörde individuell gezielte Massnahmen vor.
- 2. Grundlegend ist die gezielte Beurteilung eines individuellen Hund-Halterpaares aufgrund eines aus auffälligem Verhalten resultierenden Gefahrenverdachts: Dies ist ein System, das die Gesamtheit der Faktoren, die die Gefährlichkeit eines Hundes ausmachen, das heisst Hund *und* Halter *und* Situation einbezieht, unabhängig von anderen Kriterien mit zweifelhafter Relevanz wie Rassezugehörigkeit, Körpergrösse und Verwendungszweck.
- 3. Es steht fest, dass viele der Hunde, die Unfälle verursachen, bereits früher aufgefallen sind. Wären sie aufgrund ihres auffälligen, bedrohlichen Verhaltens durch speziell ausgebildete Fachpersonen beurteilt und

- mit gezielten Massnahmen (bis zur Euthanasie) belegt und kontrolliert worden, hätte der Unfall vermieden werden können.
- 4. Einige kantonale Hundegesetzgebungen sehen dieses Vorgehen bereits vor. Voraussetzung für einen effizienten Vollzug sind elektronische Identifizierung mit Registrierung von Vorfällen, Entscheiden und Massnahmen.

Schlussfolgerung: Gezielte Massnahmen gegen als auffällig gemeldete und als gefährlich beurteilte Hund-Halter Paare berücksichtigen die multifaktorielle Genese des ''Gefährlichen Hundes'' und erlauben gezielte, individuelle Massnahmen, bevor ein Unfall passiert. Derartige Vorschriften, konsequent vollzogen, wirken auch präventiv, indem Verantwortungslosigkeit bestraft wird.

3.3. Leinen- und Maulkorbtragpflicht, Hundefreie Zonen, Freiräume für Hunde

Genereller Leinenzwang und Maulkorbtragpflicht widersprechen einer artgerechten Hundehaltung, wie sie von der Tierschutzgesetzgebung gefordert wird. Als Resultat ist mit einer erhöhten Aggressivität im familiären Bereich zu rechnen, wo schon heute 80% der Beissunfälle stattfinden, und wo der Hund weder Leine noch Maulkorb trägt. Leinenzwang erhöht, durch Kontakt und Nähe zum Besitzer, das Risiko von Aggressionen. Zudem kann nur ein kleiner Hund durch Körperkraft allein kontrolliert werden.

Hingegen soll der Hund in gewissen Bereichen des öffentlichen Lebens, wo Menschen und Hunde sich auf engem Raum bewegen oder dichter Strassenverkehr zusätzliche Gefahren birgt, an der Leine unter Kontrolle geführt werden. Für gewisse Hunde bedingt die geforderte Kontrolle einen Maulkorb. Aus oben erwähnten Gründen sind aber gleichzeitig Freiräume für Hunde zu schaffen, das heisst Orte innerhalb der Stadt, wo sich Hunde frei bewegen können.

3.4. Obligatorischer "Hundeführerschein" für alle Hunde und Halter

Die Massnahme erfordert den Aufbau einer gewaltigen offiziellen Infrastruktur für die Ausbildung, Prüfung und Kontrolle von Hundehaltern und Hunden (zur Zeit knapp 500'000 Hunde in der Schweiz), wobei die beste Ausbildung keine Garantie für fachgerechte und verantwortungsbewusste Hundehaltung sowie tadellosen Auftritt in der Öffentlichkeit ist. Auch hier stellt sich die Frage, ob alle Personen, die den Hund je führen, einen Führerschein haben müssen, das heisst, auch Lebenspartner, Nachbarn, Kinder und andere. Aufwand und Einschränkungen für zum Beispiel alte und alleinstehende Menschen, in deren Leben der Hund

Aufwand und Einschränkungen für zum Beispiel alte und alleinstehende Menschen, in deren Leben der Hund eine sehr wichtige soziale Funktion hat, dürfen nicht ausser Acht gelassen werden.

Obwohl festeht, dass jede Verbesserung der Kenntnisse rund um den Hund dazu beiträgt Hundebissverletzungen zu vermindern, stellt sich die Frage, ob derartige Aufwendungen des Staates für akkreditierte Ausbildung und Kontrolle in Anbetracht der Dimension der Problematik angemessen sind.

4. Vorschläge der Arbeitsgruppe Gefährliche Hunde AGGH

Die Arbeitsgruppe Gefährliche Hunde AGGH schlägt nachfolgend eine Reihe einander ergänzender Massnahmen vor.

Ziele: Verminderung der Zahl der Hundebissunfälle

Bekämpfung von Angst und Unsicherheit in der Bevölkerung

Massnahmen: Prävention (Ausbildung, Information, Optimierung von Zucht, Aufzucht und Haltung)

Gesetzliche Einschränkungen (Vorschriften, Vollzugskontrollen)

4.1. Prävention

Die Tatsache, dass 80% der Hundebissverletzungen den privaten Bereich betreffen, illustriert die Wichtigkeit einer breitangelegten Prävention. **Die Prävention als wichtigste Massnahme** muss auf die multifaktoriellen Ursachen der Hundebissproblematik Rücksicht nehmen und entsprechend breit wirksam werden:

Durch folgende vorbeugende Massnahmen gilt es zu verhindern, dass gefährliche Hunde entstehen:

- 1. Ausbildung der Züchter im weitesten Sinn: Selektion und Aufzucht eines gesellschaftsfähigen, gut sozialisierten und umweltverträglichen Familienhundes, optimale Haltung und Zucht in Bezug auf Tierschutz und Verhaltensentwicklung. Korrekte und verantwortungsvolle Platzierung zu geeigneten Haltern. Förderung eines Labels für Qualität in diesen Bereichen.
- 2. Einflussnahme auf Zuchtziele und Körreglemente von Rassehundeklubs: Förderung des familien- und gesellschaftsfähigen Hundes. Verbot der Zucht auf Aggressionsmerkmale (Zuchtartikel im revidierten Tierschutzgesetz).
- 3. Qualitative und quantitative Optimierung der Ausbildung für Hund und (angehende) Halter. Gezielte Auswahl eines Hundes. Tierschutzgerechte Haltungsbedingungen, die den Bedürfnissen des Hundes Rechnung tragen (Bewegung, Beschäftigung, Sozialkontakte). Frühzeitige Erkennung und fachkundige Betreuung von auffälligen Hund-Halter-Paaren. Verantwortungsbewusstsein der Hundehalter. Anreize zum Besuch von Kursen via Hundesteuer/ Versicherungsprämien.
- 4. Ausbildung von Kindern und Eltern im Umgang mit Hunden: Projekte an Schulen, Elternbildung.
- 5. Optimierung der Ausbildung aller in Berufen rund um den Hund tätigen Personen, vom Tierpfleger über den Hundecoiffeur, Erzieher bis zum Tierarzt: Früherkennung verhaltensauffälliger Hunde, sodass diese einer fachkundigen Beurteilung und Betreuung zugewiesen werden können, bevor sie gefährlich sind.
- 6. Korrekte Beurteilung von Verzicht- und Findelhunden in Tierheimen der Tierschutzvereine, gezielte Platzierung zu geeigneten Haltern, Nachbetreuung.
- 7. Förderung interdisziplinärer Forschung und wissenschaftlicher Arbeiten zum Thema. Weiterentwicklung und Validierung von Wesenstesten.
- 8. Aufbau eines Netzes von qualifizierten Experten.

Die von der AGGH seit langem geforderte Anlaufstelle wurde unterdessen vom BVET geschaffen:

In den verschiedenen Bereichen laufen bereits heute Projekte, grossenteils auf privater Basis. Als Beispiele seien genannt:

- 1. Certodog als Label für Qualität in verschiedenen Bereichen rund um den Hund (Stiftung für das Wohl des Hundes),
- 2. Das Goldene Gütezeichen: Label für definierte, über den Standard hinausgehende Leistungen in Zucht, Aufzucht und Haltung (Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG),
- 3. Gewisse Rassehundeklubs sind daran, ihre bestehenden Zuchtreglemente zu überarbeiten (z.B. AmStaffClub Schweiz),
- 4. Informationsbroschüre für (zukünftige) Hundehalter über die verantwortungsvolle Haltung von Hunden (Schweizer Tierschutz STS),
- 5. Die Aktion "Augen auf beim Hundekauf" (Bundesamt für Veterinärwesen BVET, Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG, Schweizer Tierschutz STS, Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte GST, Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz STVT, Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte SVKT),
- 6. Reorganisation, qualitative und quantitative Verbesserungen des Angebots an Welpenspielgruppen und Erziehungskursen, Ausbildung von Ausbildnern (SKG und andere),
- 7. Ausbildung der Tierärzteschaft (Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Verhaltensmedizin STVV),
- 8. Bonussysteme einzelner Gemeinden für Hundehalter, die einen Ausbildungskurs besucht haben oder ihre Hunde elektronisch gekennzeichnet haben (z.B. Winterthur, Grandevent),
- 9. Projekte von IEMT und SKG zur Ausbildung von Kindern an Schulen , Büchlein "keine Angst vor'm grossen Hund" (gratis zu beziehen bei: Institut für interdisziplinäre Erforschung der Mensch-Tier-Beziehung IEMT, Konrad Lorenz Kuratorium, Zollikerstrasse 141, 8034 Zürich),
- 10. Erhebung über "Hundebissverletzungen, welche ärztlich versorgt werden müssen" (Universität Bern, unterstützt durch BVET, initiiert durch die AGGH), weitere Dissertationen zur Thematik gefährlicher Hunde und zu Wesenstesten.

Anzustreben ist eine Koordination der verschiedenen Aktivitäten, zum Beispiel über die geschaffene Anlaufstelle. Internationale Kontakte ermöglichen einen Austausch von Wissen und Erfahrungen (Prinzip der "best practice").

4.2. Gesetzliche Einschränkungen

Vom **Bund** zu fordernde Massnahmen gehen aus den Ausführungen Seite 3 hervor:

1. Die Möglichkeiten aus Art. 118 BV und anderer gesetzlicher Grundlagen müssen weiterverfolgt werden.

- 2. Die Einführung der Pflicht zur elektronischen Identifizierung muss gemäss Auftrag des Bundesrates vorangetrieben werden. Daran angeknüpft werden muss ein zentrales Register mit Erfassung von Halter und Halterwechsel, gemeldeten Vorfällen, erfolgter Beurteilung und verfügten Massnahmen. So wird es möglich, auffälligen Hunden und deren Besitzern zu folgen. Die Möglichkeiten, aufgrund des zentralen Registers auf Züchter und Händler auffälliger Hunde zurückzugreifen und Importe zu kontrollieren, müssen weiter verfolgt werden. Die zentrale Datenbank liefert zudem bisher fehlende Daten zur Hundepopulation und erlaubt ein Monitoring der Entwicklung.
- 3. Es ist zu prüfen, ob der im Wesentlichen unbestritten gebliebene Zuchtartikel im Revisionsentwurf zum Tierschutzgesetz, der es ermöglicht, mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen verbundene Zuchtmethoden zu verbieten und auch Handhabe gegen entsprechende Importe bietet, aus dem Gesetzespaket entfernt und selbständig und rascher verwirklicht werden könnte als die übrigen Bestimmungen des Genlex-Pakets. Nicht selten liegt die Ursache der Gefährlichkeit von Hunden darin, dass sie unter Missachtung der Forderungen des *Tierschutzes* gezüchtet und gehalten werden. Nichterfüllen von elementaren Bedürfnissen wie soziale Kontakte, Bewegung und Umweltreize fördert die Enstehung von Verhaltensauffälligkeiten, Verhaltenskrankheiten und von gefährlichem Verhalten. Auf eine diesbezügliche *Schliessung von Lücken der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung* sowie auf einen konsequenten und fachlich korrekten Vollzug ist deshalb grösstes Gewicht zu legen.

Für eine griffige kantonale Hundegesetzgebung sind folgende Elemente wichtig:

1. Hunde sind so zu halten, dass sie weder Personen noch Tiere gefährden oder belästigen. (Vollzug des Art. 56 Obligationenrecht: Haft- und Aufsichtspflicht)

Broschüren, welche bei der Anmeldung des Hundes auf der Gemeinde an die Hundehalter abgegeben werden, informieren über Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit der Hundehaltung. Sie weisen auf die Wichtigkeit einer artgerechten Haltung sowie von Welpenspielgruppen und Erziehungskursen hin und nennen Kontaktadressen. Sie geben Hilfestellungen zum Umgang mit Aggressionen des Hundes und zur Erkennung von auffälligem Verhalten eines potentiell gefährlichen Hundes und raten, im entsprechenden Fall die Hilfe einer Fachperson in Anspruch zu nehmen (Kontaktadresse, Anlaufstelle). Breit gestreute Broschüren und weitere, zeitgemässe Informationsmittel klären die Bevölkerung wiederholt über das korrekte Verhalten gegenüber Hunden und über die Möglichkeiten gegenüber verhaltensauffälligen Hunden auf. Menschen, die sich durch Aggressionen eines Hundes bedroht fühlen, sollen den Hund bei Gemeinde oder Polizei melden. Diese Stellen veranlassen nach einheitlichen Verfahrensgrundsätzen (Flowchart) eine fachlich kompetente Beurteilung. Gemeinden und Polizeiorgane müssen entsprechend informiert und ausgebildet werden.

- 2. Elektronische Identifizierung aller Hunde, Registrierung und Erfassung ihrer Herkunft, ihres Halters sowie von Vorfällen, Beurteilungen und Massnahmen (in Angleichung an in Entwicklung begriffenes Bundesrecht).
- 3. Hund-Halterpaare, welche zu Beanstandungen Anlass geben, müssen durch zu bezeichnende Stellen (Amtstierärzte, ausgebildete Fachpersonen, Verhaltensexperten) beurteilt werden, welche den Vollzugsbehörden Massnahmen vorschlagen.

Eine Spezialausbildung involvierter Personen, sowie fachlich anerkannte und validierte Beurteilungsschemata sind unabdingbar, um reproduzierbare und verantwortbare Urteile zu erzeugen, die der multifaktoriellen Genese der Gefährlichkeit eines Hundes, inklusive (Verhaltens)krankheiten, Rechnung tragen. In schwierigen Fällen oder wenn der Hundehalter eine Gegenexpertise verlangt, sollen speziell ausgebildete und erfahrene Experten zugezogen werden können.

4. Zu Beobachtungszwecken können Hunde vorübergehend beschlagnahmt werden.

Die Möglichkeit, einen Hund zu beschlagnahmen falls es die Situation erfordert, stellt sicher, dass Hunde, von denen ein grosses Gefährdungspotential vermutet wird, sofort verwahrt und später beurteilt werden können.

5. Personen kann die Hundehaltung untersagt oder eingeschränkt werden, wenn sie nicht den Anforderungen der Gesetzgebung entspricht.

Die Möglichkeit, ein generelles Hundehalteverbot auszusprechen, ist wichtig. Es gibt Personen, von denen anzunehmen ist, dass sie immer wieder einen gefährlichen Hund haben werden. Ebenso kann die Beschränkung der Anzahl Hunde, die gehalten werden dürfen, auf einen Hund sinnvoll sein, da mehrere Hunde wesentlich schwieriger zu kontrollieren sind als ein einzelner Hund (Meuteverhalten)

- 6. Einschränkungen des Zutritts von Hunden zu gewissen öffentlichen Anlagen und Hunde an der Leine unter Kontrolle in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie auf verkehrsreichen Strassen und Plätzen, verbunden mit der Bereitstellung von Freiräumen, in denen sich Hunde frei bewegen dürfen.
- 7. Koordination mit in Entwicklung begriffenen Bundesregelungen zu Import und Zucht.

In den meisten Kantonen sind die *Gemeinden mit dem Vollzug der Hundegesetzgebung beauftragt*: Dies erfordert *Unterstützung und gute Information* über Aufgaben und Kompetenzen durch den Kanton! Es ist zu prüfen, ob den Gemeinden der Vollzug nicht durch Organe des Kantons, analog dem Tierschutz, abgenommen werden könnte. Kantonale Tierschutzbeauftragte könnten diesen zusätzlichen Aufgabenbereich, mit der entsprechenden Ausbildung, kompetent und nach einheitlichen Verfahrensgrundsätzen übernehmen. Festgelegte Verfahrensabläufe (Flowcharts) für Kantonale Behörden, Gemeinden und Polizei können nützlich und notwendig sein.

Die vorgeschlagenen gesetzgeberischen Massnahmen bieten Hand, gezielt gegen gefährliche Hunde und deren Halter vorzugehen. In vielen Kantonen ist der Raster schon vorhanden, auf dessen Basis ein optimierter Vollzug aufgebaut werden kann. Angestrebt wird eine Konzentration der Kräfte auf Individuen mit nachgewiesenermassen erhöhtem Risiko (Hunde und Halter) und ein gezielter Einsatz von Ressourcen. Diese Massnahmen erfassen in erster Linie den öffentlichen Bereich, der wohl nur etwa 20% der Hundebissverletzungen ausmacht, der aber, infolge der emotionalen und alle Relationen ausser acht lassenden Medienberichte, in erster Linie für Angst und Unsicherheit der Bevölkerung verantwortlich ist.

Als weiter zu prüfende gesetzliche Regelungen können gelten:

- Meldepflicht der Ärzte für Hundebissverletzungen (entsprechend Meldungen gemäss Epidemiegesetz).
 Diese kann anonym erfolgen und dient in erster Linie der Feststellung der aktuellen Situation sowie der Erfolgskontrolle der Massnahmen.
- 2. Vorgehensgrundsätze (Flowchart) für Aerzte, die Bissverletzungen behandeln: Beratung des Patienten, Broschüren über Rechte des Gebissenen, Ratschläge zum Umgang mit Aggressionen des Hundes (auch des eigenen Hundes), Kontaktadressen. Eine Codierung der Hundebissverletzungen in Spitälern erlaubt statistische Auswertungen.
- 3. Haftpflichtversicherungsobligatorium für alle Hundebesitzer.
- 4. Reglementierung der Arbeit mit Hunden (Schutz- und Diensthunde, Sporthundewesen).

Nur ein gut abgestimmtes System von Prävention, gezielten gesetzlichen Einschränkungen und deren Kontrolle kann allen Aspekten der Problematik gerecht werden. Viel Detail- und Koordinationsarbeit ist zur Ausarbeitung von konkreten Konzepten in den verschiedenen Bereichen nötig. Die Arbeitsgruppe Gefährliche Hunde AGGH arbeitet in verschiedenen kleinen Gruppen an diesen Zielen.

5. Empfohlene Literatur

- Matter Hans C. & the Sentinella Arbeitsgemeinschaft, 2000, The epidemiology of bite and scratch injuries by vertebrate animals in Switzerland, European Journal of Epidemiology 14, 483-490, 1998
- Redlich J., 2000, Gefährliche Hunderassen? Gesetzgebung und Biologie, Tierärztliche Umschau, 55, 175-184.
- Stur I., 2000, Zur Frage der besonderen Gefährlichkeit von Hunden aufgrund der Zugehörigkeit zu bestimmten Rassen, Arbeitsunterlage / Literaturübersicht, im Internet http://www.hund-und-halter.de/arbeitpapiere/material/seiten/arb-pap-003.html
- AGGH, 2000, Gefährliche Hunde, Fakten Ursachen Massnahmen, Beiträge der Arbeitsgruppe Gefährliche Hunde AGGH; Hunde, 13 / 2000, 2-9.

Die erwähnten Dokumente können bei der AGGH bezogen werden.

Küssnacht, den 9. Januar 2001

Arbeitsgruppe Gefährliche Hunde AGGH Sprecherin: med. vet. Ursula Horisberger

Bergweg 2

6403 Küssnacht a.R. u.horisberger@bluewin.ch